

§ 32 Gebührentarife

(1) Gebühren für die Einräumung eines Nutzungsrechtes für die Nutzungszeit beträgt bei:

I. Wahlgrabstätten

1. Erdwahlgrabstätten

- a) Einzelgrabstelle 60,00 EUR
- c) Doppelgrabstätte 120,00 EUR

2. Urnengrabstätten

- a) Urnengrab 30,00 EUR

II. Rasengrabstätte - entfällt

III. Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte - entfällt

Bei Verlängerung der Nutzungszeit für eine vorhandene Grabstätte wird eine Gebühr in der Höhe erhoben, die zeitanteilig dem geregelten Nutzungsrecht für die jeweilige Grabstätte entspricht.

(2) Verwaltungsgebühren – entfällt

(3) sonstige Gebühren

a) Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Restnutzungsdauer pro Jahr für eine Erdgrabstätte ~~7,50 EUR~~ neu 25,00 EUR

b) Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Restnutzungsdauer pro Jahr für ein Urnengrab ~~5,00 EUR~~ neu 18,00 EUR

c) Trauerhallennutzung ~~2,50 EUR~~ neu 10,00 EUR

d) Nutzungsrechte, die noch nicht bis 2017 verlängert wurden, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR für 5 Jahre erhoben

(4) Es besteht die Möglichkeit, die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Nutzungszeit zu entrichten:

Erdgrabstätten: ~~150,00 EUR~~ neu 500,00 EUR (~~7,50 EUR~~ 25,00 EUR x 20 Jahre)

Urnengrab : ~~100,00 EUR~~ neu 270,00 EUR (~~5,00 EUR~~ 18,00 EUR x 15 Jahre)

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Beeskow bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.